

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über die Ermittlung von Wildschäden im Forst (Bgl. Wildschadensermittlungsverordnung)

Auf Grund der § 110 Abs. 4, § 112 Abs. 1 und 5 und § 115 Abs. 2 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 - Bgl. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, wird verordnet:

§ 1

Bewertungsmethoden; Arten der Schäden

(1) Für die Ermittlung von Wildschäden im Wald sind nachfolgende Bewertungsmethoden anzuwenden:

Wildschäden sind

1. im Hochwald und an Kernwüchsen im Mittelwald gemäß §§ 3 bis 10,
2. auf Flächen gemäß § 109 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, gemäß § 11 zu bewerten.

(2) Wildschäden an zum forstlichen Bewuchs gehörenden, aber forstwirtschaftlich nicht zur Nutzung bestimmten Sträuchern oder Bäumen, sind nicht zu bewerten.

(3) Bei der Ermittlung von Wildschäden im Wald ist zunächst festzustellen, ob Verbiss-, Schäl- oder Fegeschäden vorliegen.

§ 2

Grundsätze der Schadensaufnahme und Schadensbewertung

(1) Der Bewertung von Wildschäden sind nach dieser Verordnung die Entgelte für Lieferungen (zB Preise für Forstpflanzen im Burgenland oder Holzpreise für das Burgenland) oder sonstige Leistungen (zB Fremdarbeiten) zugrunde zu legen. Die auf diese Entgelte entfallende Umsatzsteuer ist

1. unberücksichtigt zu lassen, wenn der Geschädigte mit dem betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb umsatzsteuerrechtlich der Regelbesteuerung unterliegt,
2. in allen übrigen Fällen, insbesondere bei land- und forstwirtschaftlicher Umsatzsteuerpauschalierung, als Bestandteil des Entgeltes mitzubewerten.

(2) Grundsätzlich sind bei der Bewertung von Wildschäden nach dieser Verordnung jene Arbeitskosten zu unterstellen, die bei Einsatz ortsüblicher familienfremder Arbeitskräfte anfallen.

§ 3

Verbisschäden

(1) Verbisschäden sind die durch das Abäsen des für das Höhenwachstum maßgeblichen Leittriebes an Pflanzen des forstlichen Bewuchses verursachten Schäden. Als Abäsen des Leittriebes gilt bereits das Abäsen seiner Leitknospe.

(2) Die Abgeltung eines Wildschadens wegen Verbiss kann auf derselben Schadensfläche nur einmal innerhalb von zwölf Monaten geltend gemacht werden. Bei überlappenden Schadensflächen sind jene Flächenanteile, auf welchen Verbisschäden innerhalb der letzten zwölf Monate nach diesen Bestimmungen bereits bewertet wurden, in Abzug zu bringen.

§ 4

Schadensaufnahme und Erhebungen bei Verbisschäden

(1) Bei sehr ungleichmäßiger Schadensverteilung auf der Schadensfläche sind vor der Schadensaufnahme Teilflächen mit annähernd gleichartigem Schadbild auszuscheiden und getrennt zu erheben und zu bewerten.

(2) Bei Verbiss an Verjüngungen unter Schirm erfolgt die Schadensaufnahme nur dann, wenn der Altbestand im Durchschnitt bereits das um zehn Jahre verminderte Hiebsreifealter gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, erreicht hat.

(3) Die Schadensaufnahme erfolgt nur auf Schadensflächen, deren Ausmaß mindestens 300 m² erreicht. Wege oder Straßen unter vier Metern Breite unterbrechen dabei nicht den Zusammenhang der Schadensfläche.

(4) Die Schadensaufnahme ist mittels Stichprobenerhebung durchzuführen.

(5) Das Flächenausmaß der einzelnen Probeflächen beträgt jeweils 10 m². Es sind kreisförmige Probeflächen anzulegen (Radius $r = 1,78$ Meter).

(6) Bis zu einem Flächenausmaß von einem Hektar der Schadensfläche sind mindestens 15 Probeflächen anzulegen, bei einem darüber hinausgehenden Flächenausmaß sind je angefangenem Viertelhektar zwei weitere Probeflächen anzulegen.

(7) Die Probeflächen sind nach einem fixen Flächenraster anzulegen, wobei die erste Probefläche nach dem Zufallsprinzip auszuwählen ist. Die Mittelpunkte der Probeflächen sind dauerhaft zu markieren.

(8) Es sind zu erheben:

1. Nur mindestens einjährige Pflanzen.
2. Vor der Schadenserhebung das vom Geschädigten erstrebte Verjüngungsziel auf der Schadensfläche beim Eintritt der Verjüngung in die Dickungsphase mit den Zehntelanteilen der Zielbaumarten.
3. In jeder Probefläche die Anzahl der verbissenen und unverbissenen Pflanzen getrennt nach Zielbaumarten nach folgenden Vorgaben:
 - Sind fünf Pflanzen der Zielbaumart oder weniger in der Probefläche vorhanden: alle Pflanzen dieser Baumart.
 - Sind mehr als fünf Pflanzen der Zielbaumart in der Probefläche vorhanden: alle jene Pflanzen dieser Baumart, die mindestens zwei Drittel der Oberhöhe der jeweiligen Zielbaumart bezogen auf die Probefläche erreicht haben. Sind das weniger als fünf Pflanzen dieser Baumart, sind die höchsten fünf Pflanzen je Zielbaumart in der Probefläche zu erheben.

Als Oberhöhe je Zielbaumart gilt die mittlere Höhe der drei höchsten Pflanzen dieser Baumart bezogen auf die Probefläche.
4. Der ortsübliche Marktpreis in Euro je Forstpflanze getrennt nach den einzelnen Zielbaumarten der Schadenserhebung. Bei der Angabe von Nettopreisen mehrerer Größensortimente für die jeweilige Baumart ist als der für die weitere Schadensbewertung maßgebliche Pflanzenpreis der arithmetisch gemittelte Wert aller wurzelnackten Sortimente mit Ausnahme von Sortimenten mit einer Größe von mehr als 120 cm heran zu ziehen (Referenzwert).

§ 5

Schadensbewertung bei Verbisschäden

(1) Die der Schadensbewertung zugrunde zu legende Mindestanzahl der nach waldbaulichen Grundsätzen erforderlichen Anzahl unverbissener Pflanzen (Soll-Werte) beträgt für Reinbestände beim

- Nadelholz, mit Ausnahme der Kiefern, 3.000 Pflanzen je Hektar,
- Laubholz und bei den Kiefern 5.000 Pflanzen je Hektar.

(2) Für jede Zielbaumart sind folgende Daten getrennt je Hektar zu ermitteln:

1. Die Gesamtanzahl der erhobenen Pflanzen.
2. Die Zahl der erhobenen unverbissenen Pflanzen.
3. Die Zahl der erhobenen verbissenen Pflanzen.
4. Das Verbissprozent (Prozentanteil der erhobenen verbissenen Pflanzen an der Gesamtanzahl der erhobenen Pflanzen in Hundertstel).

5. Die Soll-Anzahl unverbissener Pflanzen je Hektar. Diese ergibt sich je Zielbaumart aus der Multiplikation der Soll-Werte je Hektar für den Reinbestand mal dem Zehntelanteil dieser Baumart gemäß angestrebtem Verjüngungsziel des Geschädigten.

(3) Die Pflanzenzahlen je Hektar aus der Stichprobenerhebung ergeben sich aus den jeweiligen Summen über alle Probeflächen mal 1000 dividiert durch die Anzahl der Probeflächen.

(4) Zu ermitteln ist weiters der Grundsadenswert je Zielbaumart. Dieser ergibt sich aus der Division des Referenzwertes gemäß dem ortsüblichen Marktpreis für Forstpflanzen durch zwei. Als Referenzwert gilt das arithmetische Mittel des Pflanzenpreises aller wurzelnackten Sortimente der jeweiligen Baumart bis zu einer Größe von maximal 120 cm. Der Grundsadenswert beträgt die Hälfte des Referenzwertes.

(5) Ist die Soll-Anzahl der unverbissenen Pflanzen je Zielbaumart und Hektar kleiner als die Gesamtanzahl der erhobenen Pflanzen dieser Baumart je Hektar, ergibt sich der Schadensbetrag je Hektar für diese Baumart durch Multiplikation des Grundsadenswertes mit der Soll-Anzahl der unverbissenen Pflanzen je Hektar und dem Verbissprozent in Hundertstel.

(6) Ist die Soll-Anzahl der unverbissenen Pflanzen je Zielbaumart und Hektar größer oder gleich groß wie die Gesamtanzahl der erhobenen Pflanzen dieser Baumart je Hektar, ergibt sich der Schadensbetrag je Hektar für diese Baumart durch Multiplikation des Grundsadenswertes mit der Anzahl der erhobenen verbissenen Pflanzen je Hektar.

(7) Der Schadensbetrag für die gesamte Schadensfläche ergibt sich aus der Summe der Schadensbeträge der Zielbaumarten je Hektar mal dem Flächenausmaß der Schadensfläche in Hektar.

(8) Der Schaden ist mit 0 zu bewerten, wenn mindestens 100% der Soll-Werte gemäß Abs. 1 unverbissen geblieben sind. Bei Mischbeständen ist dabei von den Anteilen der jeweiligen Zielbaumarten gemäß dem erstrebten Verjüngungsziel nach § 4 Abs. 8 Z 2 auszugehen.

§ 6

Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung

(1) Ein Naturverjüngungsbestand ist dann gegeben, wenn der Bestand das Hiebsunreifealter gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, überschritten hat.

(2) Schadenersatz kann begehrt werden wegen wildbedingt ausbleibender Naturverjüngung

1. auf Kahlflächen oder Räumden, auf denen der Geschädigte eine Naturverjüngung beabsichtigt,
2. auf übershirmten Flächen, deren Altbestand im Durchschnitt bereits das um zehn Jahre verminderte Hiebsreifealter gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, erreicht hat.

(3) Die ausbleibende Naturverjüngung ist mittels geeigneter Kontrollzäune nachzuweisen. Kontrollzäune sind dann geeignet, wenn

1. sie ein Mindestausmaß von 5 m mal 5 m aufweisen;
2. die dafür ausgewählte Fläche hinsichtlich der Verjüngungsbedingungen der Schadensfläche entspricht und
3. pro Schadensfläche mindestens ein Kontrollzaun vorhanden ist. Übersteigt die Schadensfläche das Ausmaß von drei Hektar, muss jeweils pro angefangenen drei Hektar ein weiterer Kontrollzaun vorhanden sein.

(4) Ein Schadenersatzanspruch gebührt dann, wenn sich innerhalb des Kontrollzaunes eine flächendeckende Verjüngung über das Keimlingsstadium hinaus eingestellt hat bei gleichzeitigem verbissbedingtem Ausbleiben der Verjüngung außerhalb des Zaunes.

(5) Verbissbedingtes Ausbleiben der Naturverjüngung liegt dann vor, wenn insgesamt weniger als 500 mindestens einjährige Pflanzen je Hektar auf der Schadensfläche vorhanden sind.

(6) Das verbissbedingte Ausbleiben der Verjüngung außerhalb des Zaunes ist mittels Stichprobenerhebungen nachzuweisen. Für die Durchführung dieser Stichprobenerhebungen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 8.

(7) Der Schadensbetrag in Euro je Hektar Schadensfläche ist die Summe des 300-fachen Referenzwertes für die Baumart Fichte und des 500-fachen Referenzwertes für die Baumart Buche gemäß § 4.

(8) Der Schadensbetrag in Euro je Schadensfläche ergibt sich durch die Multiplikation des Schadensbetrages in Euro je Hektar mit dem Ausmaß der Schadensfläche in Hektar.

§ 7

Schälwunden und deren Schadensaufnahme

(1) Schälwunden sind die durch Abreißen der Rinde und Bloßlegen des Holzes oder Bastes an Stämmen oder Wurzeln des forstlichen Bewuchses verursachten Schäden. Nicht als Schälwunden gelten Kratzwunden bis zu 1 cm Breite, durch die das Holz nicht freigelegt wurde.

(2) Bis zu einer Schadensfläche von 5.000 m² ist eine Vollaufnahme durchzuführen.

(3) Bei Schadensflächen über 5.000 m² kann eine Stichprobenaufnahme erfolgen.

(4) Bei der Stichprobenaufnahme betragen das Mindestausmaß je Probestfläche 100 m² und die Mindestanzahl der Probestflächen 4 je Hektar. Für jede Schadensfläche, die kleiner als ein Hektar ist, sind mindestens 8 Probestflächen einzulegen. Die Mittelpunkte oder die Eckpunkte der Probestflächen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(5) Bei sehr ungleichmäßiger Schadensverteilung auf der Schadensfläche sind Teilflächen mit annähernd gleichartigem Schadbild auszuscheiden.

§ 8

Erhebung, Einstufung und Bewertung von Schälwunden

(1) Es sind zu erheben:

1. das Wuchsalter;
2. die Standortsgüte;
3. die Stammzahl je Hektar und die Fläche des zu bewertenden Bestandes oder Bestandesteiles; bei Nadel-Laub-Mischbeständen die Flächenanteile nach Bestandesgrundfläche von Nadelholz und Laubholz in Zehntel;
4. die Baumzahl je Schädigungsgrad nach ausscheidendem Bestand und Endbestand getrennt; beim ausscheidenden Bestand genügt die Unterscheidung, ob ungeschädigt oder geschädigt (keine Bestimmung des Schädigungsgrades);
5. der Blochholzerlös für Fichte, Güteklasse B, Stärkeklasse 2b als Durchschnittswert der letzten fünf Jahre.

(2) Das Wuchsalter ist das tatsächliche Alter des Baumes. Dieses ist

1. aus vorhandenen Unterlagen (Wirtschaftsplan bzw. Forsteinrichtung) oder
2. mittels Zuwachsbohrer (Anzahl der gezählten Jahrringe zuzüglich des Wuchsalters bis zur Bohrhöhe) oder
3. durch Zählung der Jahrringe an vergleichbaren Stockabschnitten

zu ermitteln.

(3) Hinsichtlich der Standortsgüte werden die Stufen schlecht, mittel und gut unterschieden.

Bei 40-jährigen und älteren Beständen ist die Standortsgüte in Abhängigkeit von Alter und Oberhöhe für das jeweilige Ertragstafelgebiet aus der Tabelle **Anlage 1** zu bestimmen.

Als Oberhöhe gilt in einem gleichaltrigen Bestand die Mittelhöhe der vorherrschenden Bäume.

Bei Beständen, die jünger als 40 Jahre sind, ist die Standortsgüte anhand des fünfjährigen Höhenzuwachses oberhalb der Brusthöhe vorherrschender Bäume aus der Tabelle **Anlage 2** zu ermitteln.

(4) Die Stammzahl je Hektar ergibt sich aus der Division der Stammzahl auf der Schadensfläche durch das Flächenausmaß in Hektar. Die maximal zu bewertende Stammzahl je Hektar ist für Nadelholz der Tabelle **Anlage 3** und für Laubholz der Tabelle **Anlage 4** zu entnehmen.

(5) Jeder geschädigte Baum ist nach forstfachlichen Gesichtspunkten gutachtlich entweder dem Endbestand oder dem ausscheidenden Bestand zuzuordnen. Im Endbestand ist von folgender Stammzahl je Hektar in ausreichender räumlicher Verteilung auszugehen:

Nadelholz: 600

Laubholz: 300.

Die Bestimmung des Schädigungsgrades richtet sich nach der maximalen Schälwundenbreite der breitesten Wunde. Bei mehreren Schälwunden sind die Ausmaße der Schälwundenbreiten zu addieren, wobei überlappende Bereiche nicht addiert werden. Die Schälwundenbreite ist an der breitesten Stelle zu ermitteln.

Beim Nadelholz werden beim Endbestand folgende Schädigungsgrade unterschieden:

schwach: Breite bis 5 cm

mittel: Breite über 5 cm bis zum halben Stammumfang

stark: Breite größer als der halbe Stammumfang.

Beim Laubholz werden beim Endbestand folgende Schädigungsgrade unterschieden:

schwach: Breite bis 5 cm

stark: Breite über 5 cm.

(6) Bei Nadel-Laub-Mischbeständen sind bei der

1. maximal zu bewertenden Stammzahl je Hektar (Abs. 4),

2. Bestimmung von Endbestand und ausscheidendem Bestand (Abs. 5) sowie

3. Berücksichtigung einer Bestockung (Abs. 7)

die Flächenanteile des Nadelholzes bzw. des Laubholzes zu berücksichtigen.

(7) Je nach Höhe des Blochholzerlöses für Fichte, Güteklasse B, Stärkeklasse 2b und der Standortsgüte erfolgt die Bewertung der Schälsschäden mit Hilfe der Tabellen der **Anlagen 5 bis 10**. Liegt eine Überbestockung vor (tatsächliche Stammzahl je Hektar größer als die maximal zu bewertende Stammzahl je Hektar), ist der Schadenswert des ausscheidenden Bestandes mit einem Faktor zu reduzieren, der sich aus der Division der maximal zu bewertenden Stämme je Hektar durch die tatsächliche Stammzahl je Hektar errechnet.

(8) Weisen 30 % oder mehr der Stämme des Endbestandes einen Schädigungsgrad „stark“ auf, ist wegen Bestandsschädigung dem nach Abs. 7 ermittelten Schadenswert ein Zuschlag von 40 % hinzuzuzählen.

(9) Weisen 50 % des Bewuchses einer 10jährigen Altersklasse des Gesamtbetriebes Schälsschäden auf, und wird der Anteil des unbeschädigten Bewuchses durch den Wildschaden noch weiter vermindert, ist wegen betriebswirtschaftlicher Schädigung dem nach Abs. 7 ermittelten Schadenswert ein Zuschlag von 60 % hinzuzuzählen.

(10) Treten neue Schälsschäden auf bereits geschälten Stämmen des Endbestandes auf, ist der neue Schaden dann zu bewerten, wenn der alte Schaden einen geringeren Schälgrad als den Schälgrad „stark“ aufweist. Bei der Bestimmung des Schälgrades eines bereits geschälten Stammes ist der alte Schaden mit zu berücksichtigen. Bei der Bewertung des neuen Schadens ist der Tabellenwert des alten Schadens in Abzug zu bringen.

§ 9

Fegeschäden

(1) Fegeschäden sind die durch Abschlagen oder Abreiben der Rinde mit dem Geweih und durch Bloßlegen des Holzes oder Bastes an Stämmen des forstlichen Bewuchses verursachten Schäden. Einem Fegeschaden ist das beim Fegen bewirkte Herausziehen von Pflanzen des forstlichen Bewuchses gleichzuhalten.

(2) Fegeschäden sind durch eine Vollaufnahme zu erheben.

§ 10

Erhebungen und Schadensbewertung bei Fegeschäden

(1) Anspruch auf Schadenersatz für Fegeschäden besteht bei Pflanzen, die dem obersten Drittel der Verjüngung angehören, wenn in einem Umkreis von $r = 0,80$ m keine ungeschädigte Pflanze derselben Baumart und sozialen Stellung vorhanden ist. In diesem Umkreis einer gefegten Pflanze, für die Schadenersatz geltend gemacht wird, kann keine weitere entschädigt werden.

(2) Für jede solche Pflanze ist zu erheben, ob sie kleiner oder gleich 70 cm, größer als 70 cm und kleiner oder gleich 130 cm oder größer als 130 cm ist.

(3) Pflanzen, die als geschädigt erhoben wurden, sind dauerhaft zu markieren. Der Schadenersatzanspruch für eine geschädigte Pflanze kann nur einmal geltend gemacht werden.

(4) Der Schadensbetrag je geschädigter Pflanze ergibt sich aus der Multiplikation des Referenzwertes für die jeweilige Baumart gemäß § 4, für Pflanzen mit einer Höhe

1. kleiner oder gleich 70 cm mit dem Faktor Zwei;

2. von mehr als 70 cm bis einschließlich 130 cm mit dem Faktor Vier;

3. von mehr als 130 cm mit dem Faktor Sechs.

§ 11

Schadenbewertung an forstlichen Spezialkulturen

(1) Bei forstlichen Spezialkulturen im Sinne des § 109 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, sind die verursachten Wildschäden nach den nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten tatsächlichen Aufwänden, Ertrags Erwartungen und Schadensauswirkungen unter Zugrundelegung der zur Zeit der Schadensverursachung zutreffenden Werte zu bewerten. Ein Drittschaden, eine Gefahrenerhöhung oder der Wert einer besonderen Vorliebe bleiben bei der Schadensbewertung außer Betracht.

(2) Soweit der Wildschaden an forstlichen Spezialkulturen (Abs. 1) einen erwarteten Ertrag verzögert, ist er mit dem höheren der beiden Werte

1. Differenz der diskontierten Ertragswerte oder
2. Verzinsung des Kostenwertes auf die Dauer der Verzögerung zu bewerten.

(3) Soweit der Wildschaden behebbare Verschlechterungen bewirkt, ist er mit dem Wert des zu seiner Behebung erforderlichen Aufwandes zu bewerten.

(4) Soweit der Wildschaden an forstlichen Spezialkulturen (Abs. 1) nicht behebbare Verschlechterungen bewirkt, ist er mit dem höheren der beiden Werte

1. diskontierter Wert des entfallenden Ertrages oder
2. Wert des verlorenen Aufwandes und Verzinsung des Kostenwertes ab dem Zeitraum des jeweiligen Aufwandes bis zum Zeitpunkt der Leistung des Wildschadenersatzes

zu bewerten.

(4) Bei der Bewertung von Wildschäden an Christbaumkulturen und Forstgärten sind solche Schäden nur dann zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass der Besitzer vergeblich solche Vorkehrungen getroffen hat, durch die solche Anpflanzungen bei ordentlicher Wirtschaftsführung geschützt zu werden pflegen (§ 109 Burgenländisches Jagdgesetz 2017, LGBl. Nr. 24/2017).

§ 12

Reisekosten; Aufwandsentschädigung

(1) Die Schlichtungsorgane sowie allenfalls beigezogene Sachverständige und Schriftführerinnen und Schriftführer haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, wie sie den Bediensteten des Landes Burgenland zustehen.

(2) Dem Schlichtungsorgan steht als Aufwandsentschädigung zu:

1. für Mühewaltung pro Stunde 75 Euro,
2. für Zeitversäumnis pro Stunde 19 Euro.

(3) Den Schriftführerinnen und Schriftführern stehen folgende Aufwandsentschädigungen zu:

1. bei einer Verhandlungsdauer bis zu zwei Stunden 14,5 Euro,
2. bei einer Verhandlungsdauer über zwei Stunden 21,8 Euro.

(4) Als Amtskosten gemäß § 114 Abs. 2 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, gelten die den Bezirksverwaltungsbehörden in einem Verfahren über Schadenersatzansprüche erwachsenen Kosten gemäß Abs. 1 und 3 sowie allfällige Barauslagen einschließlich der gemäß § 114 Abs. 3 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, vorschussweise ausbezahlten Kosten des Schlichtungsverfahrens.

§ 13

Formulare

Für die Geltendmachung des Wildschadens gemäß § 112 Abs. 1 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, ist das Formular in der **Anlage 11** zu verwenden und für die Niederschrift des Schlichtungsorgans gemäß § 112 Abs. 5 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, die **Anlage 12**:

§ 14

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung und die **Anlagen 1 bis 12** treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 99 bis 106 der Bgld. Jagdverordnung, LGBI. Nr. 23/2005 in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 3/2016 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:

Vorblatt

Problem:

Auf Grund des neuen Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBL Nr. 24/2017, wurde auch die Neufassung der Bgld. Jagdverordnung erforderlich. Die § 110 Abs. 4, §112 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 115 Abs. 2 sehen Regelungen vor, die die Ermittlung von Wildschäden im Wald betreffen, die Formulare für die Schadensabwicklung sowie die Gebühren und Tarife für die Abwicklung der Wildschadenverfahren. Schon bisher werden diese Bereiche im Verordnungsweg geregelt, in der Fassung der Bgld. Jagdverordnung, LGBL Nr. 23/2005, in der Fassung der Verordnung, LGBL Nr. 3/2016. Allerdings waren in dieser Verordnung nahezu alle Bereiche des Jagdwesens geregelt, sodass die Lesbarkeit für den Rechtsanwender darunter gelitten hat.

Inhaltlich stellte das bisherige System bei der Schadensabwicklung im Forstbereich die Schlichter vor große Herausforderungen, zumal das System der Schadenserhebung im Wald insbesondere bei den Verbiss- und Schälschäden sehr zeitintensiv und aufwendig war.

Lösung:

Mit dem vorliegenden Antrag wird dem gesetzlichen Auftrag durch die Burgenländische Landesregierung Rechnung getragen und Regelungen zur Ermittlung des Wildschadens im Wald getroffen sowie Formulare für die Geltendmachung des Schadens sowie für die Feststellung der Schlichtungsorgane festgelegt.

Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, gibt es nunmehr nicht nur eine einzige Verordnung, die alle Bereiche des Jagdwesens abdeckt, sondern es gibt nun mehrere Verordnungen, die jeweils die einzelnen Bereiche des Jagdwesens abdecken. Somit wird die Zuordenbarkeit der einzelnen Bereiche zu den Abschnitten des Jagdgesetzes für den Rechtsanwender erleichtert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der Verordnung hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Aus umweltpolitischer Sicht soll die vorliegende Verordnung dazu beitragen, dass Wildschäden im Forstbereich nicht nur finanziell ausgeglichen werden, sondern dass auch im Sinne der Nachhaltigkeit des Waldes die Naturverjüngung entsprechend wertgeschätzt und behandelt wird und so dem Wald als Lebensraum Rechnung getragen wird.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen, die zwischen Frauen und Männern unterscheiden.

Erläuterungen

Allgemeines

Die Erhebung von Wildschäden im Wald stellt die Schlichtungsorgane vor besondere Herausforderungen, zumal bei derartigen Wildschäden nicht nur besondere Erkenntnisse bei der Schadenserhebung erforderlich sind, sondern die Erhebungen selbst auch arbeitsintensiv sind. Daher ist es besonders wichtig, dass in diesem Bereich möglichst umfangreiche Regelungen über die Schadensermittlung bestehen. Zunächst wird in dieser Verordnung festgelegt, welche Arten von Schäden es gibt (Schäl-, Verbiss-, und Fegeschäden) und an welchen Kulturen im Wald überhaupt Wildschäden zu ersetzen sind. So sind beispielsweise Wildschäden an forstwirtschaftlich nicht zur Nutzung bestimmten Sträuchern oder Bäumen nicht zu bewerten, sodass wirklich nur Schäden an jenen Bäumen und Pflanzen in Betracht kommen, die auch einen in Geld bewertbaren Schaden aufweisen. Im Gegensatz zu bisherigen Regelungen ist neu, dass nunmehr nicht in forstwirtschaftlich bedeutenden Haupt- und Nebenbestand eingeteilt wird, zumal diese Definition bislang nicht eindeutig definiert werden konnte. Zu den Grundsätzen der Schadensbewertung gehört es auch, dass festgestellt wird, welche Preise für die Bewertung herangezogen werden, damit burgenlandspezifisch einheitliche Preise berücksichtigt werden. Neu bei der Bewertung der Verbisschäden ist nun, dass nur mehr der Leittriebverbiss erhoben wird, was zu Vereinfachungen bei der Schadensermittlung führt. Zudem bleiben zukünftig Schäden auf Flächen unter 300 m² außer Betracht.

Zu § 1 Bewertungsmethoden; Arten der Schäden

Auf Grund der Besonderheiten des Forstes sind auch bei der Erhebung und Bewertung von Wildschäden besondere Regelungen in diesem Bereich anzuwenden. Grundsätzlich wird festgehalten, dass Wildschäden an forstwirtschaftlich nicht zur Nutzung bestimmten Sträuchern oder Bäumen nicht zu bewerten sind. Von der bisherigen Einteilung in Haupt- und Nebenbestand konnte abgegangen werden, zumal diese Definition nicht klar genug gefasst werden konnte. Zudem ist eine monetäre Bewertung vor allem in der Kategorie des Nebenbestandes nicht eindeutig möglich. Grundsätzlich wird bei den Wildschäden im Forst zwischen Verbiss-, Schäl- und Fegeschäden unterschieden. Daher ist auch in der Bewertung und Schadensabwicklung auf diese Punkte abzustellen.

Zu § 2 Grundsätze der Schadensaufnahme und Schadensbewertung

Um von einheitlichen Kosten und Preisen bei der Schadensaufnahme auszugehen, legt diese Bestimmung fest, wie die Umsatzsteuer oder Arbeitskosten zu berechnen sind. Da die Holzpreise österreichweit oft sehr unterschiedlich sind, stellt diese Bestimmung für die Schadensaufnahme auf jene Preise für Forstpflanzen und Holz ab, die für den burgenländischen Markt von Bedeutung sind.

Zu § 3 Verbisschäden

Die Definition der Verbisschäden entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, allerdings fällt die Ansprache des Verbisses der Seitentriebe weg und damit entfallen die Schädklassen, die mit dem Verbiss der Seitentriebe korrespondierten (Abs. 1). Sowohl die Praxis als auch die Fachliteratur zeigen, dass alleiniger Seitentriebverbiss praktisch in der Natur nicht vorkommt und überdies auch keine tatsächliche Auswirkung auf die Schadensentwicklung hat. Mit der Beschränkung auf den schadensrelevanten Leittriebverbiss wird die Schadenserhebung einfacher und Differenzen wegen der praktisch sehr schwierigen Zuordnung zu den unterschiedlichen Schädigungsgraden nach dem bisherigen Bewertungssystem werden vermieden. Auch eine kostengünstigere und schnellere Schadenserhebung ist dadurch gewährleistet. Eine Geltendmachung des Verbisschadens ist innerhalb von zwölf Monaten nur einmal möglich. Damit wird dem einjährigen Vermögensverlust auf der Schadensfläche Rechnung getragen. Dadurch entfällt auch eine mehrmalige Schadensfeststellung im Jahr und die damit einhergehende Markierungspflicht/ Dokumentationspflicht über den Schadensverlauf im Jahr.

Zu § 4 Schadensaufnahme und Erhebungen bei Verbisschäden

Die Verjüngungsnotwendigkeit ist eine Voraussetzung dafür, dass ein Schaden vorliegen kann. Sie ist operational definiert über des um zehn Jahre verminderte Hiebsreifealter laut Forstgesetz 1975. Eine Naturverjüngung unter Schirmungsbeständen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, ist aus forstfachlichen Gesichtspunkten noch nicht erforderlich und daher noch nicht schadensersatzfähig. Die 300m²- Grenze wurde als Bagatellgrenze festgelegt, da Schäden auf kleineren Flächen wegen Unerheblichkeit vernachlässigt werden können. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen kann nunmehr auf eine Vollaufnahme des Schadens verzichtet werden, weil diese einerseits sehr aufwendig ist und schon bisher sich in der Praxis nicht durchgesetzt hat, da auch die Schadensflächen meist größer als 1.000m² waren. Die nunmehrige Regelung von Probestellen stellt sicher, dass einfachere Schadensdokumentation, sichere Schadensansprache und bessere Übersichtlichkeit gegeben ist. Um hier eine möglichst einheitliche Schadenserhebung durchzuführen, enthalten Abs. 5 bis 8 genaue Regelungen über diese. Der ortsübliche Marktpreis in Abs. 8 Z 4 soll auf die regionalen Gegebenheiten und Preisentwicklungen abstellen.

Der Referenzwert ist dabei der Mittelwert der Preise aller Sortimente der jeweiligen Baumart bis zu einer Größe von 120cm.

Zu § 5 Schadensbewertung bei Verbisschäden

Das neue Verfahren für die Bewertung fußt einerseits auf aktuelle Ansätze aus Deutschland und andererseits auf den aktuellen Forstpflanzenpreisen. Die von einer Expertengruppe definierten Sollwerte sind gegenüber der alten Regelung leicht erhöht worden, womit das Verfahren auch stammzahlreichere Naturverjüngungen tauglich gemacht wurde. Und darüber hinaus auch den tatsächlichen Gegebenheiten in der Praxis nachkommt. Bei der Bewertung werden grundsätzlich zwei Fälle unterschieden:

1. In stammzahlarmen Verjüngungsbeständen, in denen die Sollwerte nicht erreicht werden, stellt jede Pflanze mit einem verbissenen Leittrieb einen Schaden dar. Die Schadenshöhe ergibt sich somit aus der Anzahl der verbissenen Pflanzen und dem Grundschaadenswert (Abs. 5).
2. In stammzahlreichen Beständen, in denen die Sollwerte überschritten sind, erfolgt die Bewertung über das Verbissprozent. Der Schadenersatzbetrag ergibt sich dann aus der Soll- Anzahl der Zielbaumart multipliziert mit dem Verbissprozent und dem Grundschaadenswert.

Durch diese Vorgehensweise werden unrealistische Verjüngungsziele abgefangen und bewertet wird nur, was tatsächlich vorhanden ist.

Zu § 6 Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung

Da Naturverjüngung prinzipiell auf Kahlfächen und Räumden, darüber hinaus aber auch auf über-schirmten Flächen möglich und forstwirtschaftlich sinnvoll sein kann, wurden diese drei Kategorien als schadensfähige Flächen definiert. Zu den Erhebungen siehe „Zu § 4“. Die Schadensbeträge wurden auf Grundlage der Referenzwerte gemäß § 4 ermittelt. Die so ermittelten Beträge entsprechen größenord-nungsgemäß dem bisherigen Wert der Anlage 33 der Bgld. Jagdverordnung LGBL. Nr. 23/2005. Auf eine Unterteilung in Standortgütestufen wurde nunmehr bewusst verzichtet, da eine solche nicht schadens-relevant ist.

Zu § 7 Schäl-schäden und deren Schadenaufnahme

Auf Grund der Tatsache, dass Kratzwunden relativ schnell überwallen, können diese bei der Schadens-bewertung außer Betracht bleiben, sofern das Holz nicht bloßgelegt wurde. Neu geregelt wurde die Abgrenzung von Vollaufnahme zur Stichprobenaufnahme, die Definition und die Bewertung von Bestandsschaden bzw. von betriebswirtschaftlichen Schaden.

Zu § 8 Erhebung, Einstufung und Bewertung von Schäl-schäden

In dieser Bestimmung werden für die Entschädigung die relevanten Parameter wie Wuchsalter, Bonität des Standortes, Stammzahl je Hektar sowie der Grad der Schädigung bei Schäl-schäden erhoben. Um die Baumzahl je Schädigungsgrad nach ausscheidendem Bestand und Endbestand zu erfassen, ist eine Durchforstungsanzeige nach waldbaulichen Grundsätzen erforderlich. Dies bedeutet, dass die Z- Bäume (Zukunftsbäume - Bäume des Endbestandes) dauerhaft zu markieren sind und deren Bedränger als ausscheidender Bestand ebenfalls markiert werden sollen. Für die maximal notwendige Stammzahl je Hektar im Endbestand sind für das Nadelholz 600 Bäume und bei Laubholz 300 Bäume bei ausreichender räumlicher Verteilung Grundlage gemäß § 8 Abs. 5.

Zu § 9 Fegeschäden

Fegeschäden treten seltener als Verbisschäden auf und wenn dann meist nur einzeln bis truppweise. Daher erscheint eine Vollaufnahme zweckmäßiger als eine Erhebung durch Stichprobenaufnahme.

Zu § 10 Erhebungen und Schadensbewertung bei Fegeschäden

Wie bei der Verbisschadenbewertung sind nur Pflanzen der herrschenden Schicht schadensfähig. Daher ist die Einteilung in drei Höhenklassen eine sachgerechte Lösung zur einfachen Erhebung. Der Radius von 0,8 m ergibt sich aus dem abgeleiteten Sollwert von 5.000 Pflanzen pro Hektar.

Zu § 11 Schadenbewertung an forstlichen Spezialkulturen

Als forstliche Spezialkulturen werden hauptsächlich Christbaumkulturen oder Baumschulen bezeichnet. Als Drittschaden wird ein monetärer Schaden als Folgeschaden für Dritte bezeichnet. Dieser hat bei der Schadenbewertung außer Betracht zu bleiben.

Zu § 12 Reisekosten; Aufwandsentschädigung

Diese Bestimmung enthält die Kosten für die Mühewaltung der Schlichtungsorgane sowie für deren Reisen. Die Aufteilung der Kosten ist in § 114 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBL. Nr. 24/2017, geregelt, sodass geklärt ist, ob die oder der Jagdausübungsberechtigte oder die Bewirt-schafterin oder der Bewirtschafter diese zu tragen hat.

Zu § 13 Formulare

Zur Vereinheitlichung und besseren Nachvollziehbarkeit für die nachfolgenden Behörden sind diese Formulare zu verwenden. Damit soll gewährleistet werden, dass die schadensrelevanten Merkmale dokumentiert werden und für beide Seiten nachvollziehbar sind. Auch wenn eine der Parteien im Schlichtungsverfahren bereits ankündigt, diese Niederschrift oder das Schadensformular nicht zu unterschreiben, ist es auszufüllen und auf diesen Umstand hinzuweisen.

Zu § 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Regelt das Außerkrafttreten der Jagdverordnung sowie das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.